

Besondere Bedingungen „Trainingsversicherungskarte 2016“
für Moto-Cross-Strecken Stand 01.01.2016

1. Zweck

Haftpflicht- und Unfallversicherung für den Jahrestrainingsbetrieb auf einer Moto-Cross-Strecke. Der Versicherungsschutz gilt auf für den öffentlichen Verkehr gesperrten Wegen und Plätzen (öffentliches Gelände muss ordnungsgemäß abgesperrt sein; privates Gelände muss durch entsprechende Schilder ausreichend kenntlich gemacht werden).

2. Versicherungsnehmer

Der Verein bzw. verantwortliche Streckenbetreiber. Versichert sind alle Vereine/Streckenbetreiber, die sich dem System Trainingsversicherungskarte anschließen. Es muss ein entsprechender Antrag gestellt werden. Jeder Verein/Streckenbetreiber erhält eine eigene Versicherungsbestätigung.

3. Gültigkeitsbereich

Die Trainingsversicherungskarte gilt automatisch für alle Strecken, die sich diesem System angeschlossen haben. Welche Strecken sich angeschlossen haben ist unter www.crashguard.de nachzulesen.

4. Gültigkeitszeitraum Jahreskarte

Unabhängig von ihrem Einlösungstag ist die Trainingsversicherungskarte jeweils bis zum 31.12. des laufenden Jahres gültig. Ab dem 01.01.XXXX muss eine neue Karte gelöst werden.

4.1 Gültigkeitszeitraum Tageskarte

Alternativ zur Jahreskarte kann eine Tageskarte gelöst werden. Diese ist jeweils nur für einen Tag gültig und verfällt dann.

5. Mindestbeitrag / Beitrag

Es gilt ein Mindestbeitrag für 10 Trainingsversicherungskarten.

Je Fahrer wird eine Karte pro Jahr gelöst. Bei Gespannen muss der Beifahrer eine zusätzliche Karte lösen. Es gelten folgende Beiträge:

Jahrestrainingsversicherungskarte 30,- € Einmalbeitrag je Karte für das lfd. Kalenderjahr

Tagestrainingsversicherungskarte 6,- € Einmalbeitrag für einen Tag

6. Versicherungsumfang / Versicherungssummen

Haftpflichtversicherung

Die Haftpflichtversicherung erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht

- aus der Durchführung des Trainingsbetriebs
- der Personen, die vom Veranstalter mit der Organisation und Durchführung des Trainingsbetriebs beauftragt werden, und zwar für die Haftpflicht aus der Verantwortung in dieser Eigenschaft (Versicherte)
- der Teilnehmer (Versicherte: als Fahrer, Fahrzeughalter und Fahrzeugeigentümer)

Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie private Grundstückseigentümer werden von allen Ersatzansprüchen freigestellt, die aus Anlass des Trainingsbetriebes aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder von Dritten erhoben werden. (Die Haftpflicht aus der Nutzung des Trainingsgeländes muss gesondert versichert werden.)

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche:

der Vorstandsmitglieder des Veranstalters und des genannten Personenkreises untereinander und gegenüber Veranstalter, Fahrzeughalter und Fahrzeugeigentümer.

Haftpflichtansprüche der Bewerber, Fahrer, Fahrzeughalter und Fahrzeugeigentümer untereinander und gegenüber dem Veranstalter sind mitversichert.

Versicherungsschutz besteht aber nur dann, wenn alle Teilnehmer einen wirksamen Haftungsverzicht gemäß der Empfehlung des Deutschen Motorsportbundes unterzeichnet haben.

Versicherungssummen:

Haftpflichtversicherung

3.000.000,- € für Personenschäden je Ereignis jedoch nicht mehr als

1.100.000,- € für die einzelne Person

1.100.000,- € für Sachschäden

100.000,- € für Vermögensschäden

Unfallversicherung

Versicherungssummen je Fahrer

20.000 EUR für den Todesfall

35.000 EUR für den Invaliditätsfall mit 225%iger Progression

78.750 EUR bei Vollinvalidität

7. Versicherungsbedingungen

Dem Vertrag liegen folgende Allgemeinen Versicherungsbedingungen zugrunde:

- Besondere Bedingungen Trainingsversicherungskarte 2016 Stand 01.01.2016
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) H 61/01
- Versicherungsbedingungen für Ihre Allianz Kfz-Versicherung von Nutz- und Flottenfahrzeugen (AKB-NF)
- Besondere Bedingungen zur Haftpflichtversicherung für Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (Umwelt-Kompaktversicherung) H 6161/00

- Allgemeine Gruppen-Unfallversicherungs-Bedingungen (Allianz AUB 2014 G)
- Besonderen Bedingungen für die Zusatz-Sport Unfallversicherung für Teilnehmer an Motorsportveranstaltungen
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Öko-Haftungsversicherung für Betriebe, Berufe, Immobilienbesitzer und Bauherren Baustein I H 6162/03

Die Bedingungswerke können auf Wunsch kostenlos ausgehändigt werden.

8. Wer muss eine Trainingsversicherungskarte lösen

Jeder Trainingsteilnehmer muss eine Trainingsversicherungskarte lösen oder eine bei einem anderen Verein gelöst haben und diese vor dem Training vorzeigen.

9. Welche Karten sind gültig

Es sind die Trainingsversicherungskarten der Jühe & Jühe GmbH (siehe Muster) gültig.

- Keine systemfremden Karten -

Jede Trainingsversicherungskarte erhält eine eigene Nummer. Sie gilt jeweils nur für eine Person. Sie ist nicht übertragbar. Manipulationen führen zum Verlust des Versicherungsschutzes.

10. Haftungsverzicht

Der Trainingsteilnehmer muss einen wirksamen Haftungsverzicht unterzeichnet haben. Der Haftungsverzicht ist beim Versicherungsnehmer (Verein / Club / Streckenbetreiber) aufzubewahren und jährlich neu zu vereinbaren.

11. Erfassung der ausgegebenen Versicherungskarten

Jahreskarte: Von jeder ausgegebenen Versicherungskarte behält der Versicherungsnehmer (der Verein) das Originaldeckblatt vom Fahrer unterschrieben ein.

Tageskarte: Tageskarten werden dem Nummernblock entnommen, die dem Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellt werden. Am Jahresende ist der Nummernblock zwecks Abrechnung zurückzusenden.

12. Abrechnung

Der Versicherungsnehmer meldet in Textform (E-Mail/Fax/Postalisch) zu folgenden Terminen die Anzahl der ausgegebenen Jahrestrainingsversicherungskarten:

Die Stichtagstermine sind:

01.07.XXXX

15.12.XXXX

Die Meldung hat innerhalb von 14 Tagen nach dem Stichtagstermin unaufgefordert zu erfolgen.

Die erhaltenen Beiträge für die Trainingsversicherungskarten sind ohne Abzüge zu den gleichen Terminen wie die Meldungen an die Jühe & Jühe GmbH abzuführen. Alle nach dem 15.12.XXXXXX ausgegebenen Karten werden im ersten Quartal des Folgejahres abgerechnet.

13. Seitenwagengespanne

Fahrer und Beifahrer haben jeder eine eigene Trainingsversicherungskarte zu lösen.

15. Gesonderte Trainingsveranstaltungen

Führt der Verein eine gesonderte Trainingsveranstaltung durch, so hat er die Möglichkeit, diese getrennt zu versichern. Die Beiträge hierfür sind getrennt zu erfragen. Diese Möglichkeit darf nicht für den normalen Trainingsbetrieb genutzt werden und gilt nur für gesonderte Trainingsveranstaltungen.

16. Schadensfälle

Schadensfälle sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Der Veranstalter ist nicht berechtigt, etwaige Ansprüche ohne vorherige Zustimmung des Versicherers zu befriedigen.

17. Rennveranstaltungen

Rennveranstaltungen (auch Clubrennen) sind getrennt zu versichern.

18. Systempartner

Durchführender Partner ist Michael Gosepath RAT und SERVICE Versicherungsmakler HRA 6592, Kevelohstr. 2, 45277 Essen, Tel. 0201-510053, F 510816, www.crashguard.de